

Tarifvertrag
zur Führung von Langzeitkonten
für die Arbeitnehmer
verschiedener Unternehmen
des DB Konzerns
(Lzk-TV)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Langzeitkonto
- § 3 Wertguthaben
- § 4 Gutschriften
- § 5 Freistellung
- § 6 Entgelt während der Freistellung
- § 7 Übertragung von Wertguthaben
- § 8 Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- § 9 Schlussbestimmungen, Gültigkeit und Dauer

Anlage

Unternehmen gem. § 1 Lzk-TV

Präambel

Gemeinsames Ziel der Tarifvertragsparteien ist die Schaffung eines neuen Instruments zur individuellen Lebensarbeitszeitgestaltung. Dem Arbeitnehmer soll dadurch eine flexible Anpassung an persönliche Notwendigkeiten, insbesondere aber ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben oder eine Freistellung zum Zwecke der beruflichen Qualifizierung ermöglicht werden.

Die Tarifvertragsparteien haben zur insolvenzrechtlichen Sicherung der Wertguthaben eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 4 Abs. 2 TVG) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet (Fonds zur Sicherung von Wertguthaben e.V. - Wertguthabenfonds). Der Wertguthabenfonds soll dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber durch dessen marktgerechte Anlagepolitik eine Wertsteigerung der eingebrachten Geldwerte bis zu deren Auszahlung sichern.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der in der Anlage aufgeführten Unternehmen, sofern diese Arbeitnehmer

- a) unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrags fallen
- und
- b) nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

§ 2

Langzeitkonto

- (1) Das Langzeitkonto ist Teil des Lohnkontos und wird eingerichtet, sofern vereinbarungsgemäß die erste Gutschrift entsteht oder nachdem aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung Gutschriften anfallen. Das Langzeitkonto dient der Abwicklung von zukünftigen Freistellungszeiten unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor der Freistellungsphase verdient wird.
- (2) Zur Abwicklung der Ansprüche aus dem Langzeitkonto wird für jeden Arbeitnehmer ein in Geldwerten geführtes Wertguthaben gebildet.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass durch die Formulierung der „tatsächlichen Arbeitsleistung“ nach Abs. 1 die Einbringung von Leistungen nach dem AZTV-S nicht eingeschränkt ist.

§ 3

Wertguthaben

- (1) Die Wertguthaben der Arbeitnehmer werden zur Sicherung von der in Abs. 2 benannten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 4 Abs. 2 TVG geführt und verwaltet.
- (2) Mit der Durchführung wird der Fonds zur Sicherung von Wertguthaben e.V., Berlin, (im folgenden Wertguthabenfonds) beauftragt.
Die Tarifvertragsparteien stimmen, auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins, der Abwicklung der Wertguthaben und aller sich dazu nach diesem Tarifvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu.
- (3) Die Anlage der Wertguthaben obliegt dem Wertguthabenfonds. Dieser ist verpflichtet, die Anlage mit bestmöglicher Renditechance - unter vorrangiger Wahrung der Sicherheit der Wertguthaben (Kapitalerhaltungsgrundsatz) durchzuführen. Dies gilt auch während der Freistellungsphase.
- (4) Der Wertguthabenfonds hat für jeden vom Arbeitgeber ihm gemeldeten Arbeitnehmer mit den ihm zugeführten Beträgen ein Wertguthaben zu führen. Das Wertguthaben wird als Entgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag geführt.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Beträge an den Wertguthabenfonds abzuführen. Die jeweilige Zahlung erfolgt mit Wertstellung zum nächstmöglichen regelmäßigen tariflichen Entgeltzahltag.
Im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Beträge beim Wertguthabenfonds endet die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für die Werthaltigkeit des Entgeltguthabens.
- (6) Die bei dem Wertguthabenfonds auf die einzelnen Entgeltguthaben gebuchten Gutschriften, einschließlich der darauf entfallenden Erträge, stehen ausschließlich dem einzelnen Arbeitnehmer zu und dienen der Finanzierung seiner in den §§ 5 bis 7 geregelten Ansprüche.
- (7) Eine Rückzahlung des Entgeltguthabens ist nur auf Grundlage der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung gem. §§ 5 und 6 oder in den ebenfalls dort geregelten Fällen möglich. Die Rückzahlung erfolgt über den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber führt die darauf entfallenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ab.
- (8) Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Auszahlung eines fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen den Wertguthabenfonds direkt zu. Der Wertguthabenfonds ist in diesem Fall verpflichtet, die gesetzlich vorgesehene Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen.
- (9) Der Wertguthabenfonds übernimmt die Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer einmal jährlich die Höhe seines im Wertguthaben enthaltenen Entgeltguthabens mitzuteilen.
- (10) Der Wertguthabenfonds ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Bedarf Auskunft über den Stand der im Wertguthaben enthaltenen Entgeltguthaben der Arbeitnehmer zu erteilen.

**§ 4
Gutschriften**

- (1) Dem Wertguthaben können alle aus einer steuerpflichtigen Beschäftigung angesparten Arbeitsentgelte, alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zu Grunde liegt sowie über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende tarifvertragliche Urlaubsansprüche, für die ein Anspruch auf Urlaubsentgelt nach den jeweils maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen besteht, zugeführt werden (Arbeitnehmer SV-Bruttoentgelt).

Dies sind:

- a) Gutschriften aus der Einbringung zukünftig zu leistender Arbeitszeit, sofern dies in unternehmensbezogenen Tarifverträgen vorgesehen ist.

Zeitguthaben werden mit dem Stundensatz, der sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten Übertragung des Zeitguthabens in das Langzeitkonto ergibt, in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert gutgeschrieben.

Für Arbeitnehmer, für die ein Wahlrecht nach § 29 Abs. 2 BasisTV i.V.m. § 29 Abs. 5 BasisTV über die Auszahlung des Jahrestabellenentgelts besteht, findet stets der Stundensatz Anwendung, der sich nach dem Auszahlungsmodell gem. § 29 Abs. 2 Buchst. b BasisTV (12,5er-Auszahlungsmodell) ergibt.

- b) Gutschriften aus der Einbringung zukünftig entstehender steuerpflichtiger Entgeltansprüche zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten Wertstellung auf Antrag des Arbeitnehmers.

Dem Arbeitnehmer muss ein monatliches Arbeitsentgelt oberhalb einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV erhalten bleiben.

- c) Gutschriften aus der Einbringung eines über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 BurlG und § 208 SGB IX hinausgehenden tarifvertraglichen Anspruchs auf Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub (z.B. Zusatzurlaub für Schicht- und/oder Nacharbeit).

Voraussetzung für die Einbringung nach Unterabs. 1 ist, dass der tarifvertragliche Anspruch auf die Urlaubstage zum Zeitpunkt der Einbringung besteht und eine Freistellung aufgrund des Urlaubsanspruchs noch nicht erfolgte.

Zeitguthaben aus Urlaubstagen werden mit dem Stundensatz, der sich zum Zeitpunkt der Übertragung aus den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen zum Urlaubsentgelt ergibt, in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Der v.g. Stundensatz wird um einen Risikozuschlag in Höhe von 5 % erhöht, um evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten während der Freistellung aus eingebrachtem Urlaub zu berücksichtigen.

Erholungsurlaubsansprüche nach Unterabs. 1 aus dem laufenden Urlaubsjahr können frühestens ab Juli des laufenden Urlaubsjahres übertragen werden.

- (1a) Für Arbeitnehmer im Geltungsbereich eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrages, deren Langzeitkonto am 31. Dezember 2015 bereits bestanden hat oder mit einer Übertragung von Zeitguthaben zum 31. Dezember 2015 noch eingerichtet wird, richtet sich der Stundensatz abweichend von Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 3 stets nach dem besonderen Auszahlungsmodell gem. § 3 Abs. 1 EinfTV JTE FGr-TV (13er Auszahlungsmodell UG).

- (2) Die Versteuerung und Verbeitragung (steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abgaben) der späteren Zahlung von Entgeltguthaben aus Wertguthaben erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erst zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer.
- (3) Der Arbeitnehmer muss seinen Antrag auf Einbringung von Entgeltansprüchen (Abs. 1 Buchst. b) oder von Urlaubsansprüchen (Abs. 1 Buchst. c) mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem die neu vereinbarte Einbringung erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. Die Mindesteinbringung beträgt für Einmalzahlungen 120,00 € und bei Vereinbarung monatlich regelmäßiger Einbringung 10,00 €.
- (4) Der Arbeitnehmer ist an die Einbringungsvereinbarung nach Abs. 3, die eine monatliche regelmäßige Einbringung vorsieht, grundsätzlich während des laufenden Kalenderjahres gebunden. Hiervon soll nachträglich nur abgewichen werden können, wenn sich die persönlichen Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers zu seinem Nachteil ändern. Sofern der Arbeitnehmer sich nicht anderslautend spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres äußert, ist er an die Einbringungsvereinbarung ein weiteres Kalenderjahr grundsätzlich gebunden. Eine Einbringungsvereinbarung, die eine Einmalzahlung in Bezug nimmt, kann jederzeit auch zusätzlich unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 erfolgen. Sie gilt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 nur einmalig für die in Bezug genommene Einmalzahlung. Zum Zeitpunkt der Einbringungsvereinbarung der Höhe nach noch unbekannte Einmalzahlungen können nur vollständig und in voller Höhe eingebracht werden.
- (5) Eine Einbringung von Geld- bzw. umgerechneten Zeitwerten sowie umgerechnetem Urlaub in das Langzeitkonto ist nicht mehr möglich, wenn bereits zum Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben vorhersehbar ist, dass eine entsprechende Freistellung nicht mehr realisiert werden kann.

§ 5 Freistellung

- (1) Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, soweit die Freistellung durch das aus seinem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt (Entgeltguthaben) finanziert werden kann.
- (2) Das persönliche Entgeltguthaben kann in Anspruch genommen werden
 - 1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit,
 - a) in denen der Arbeitnehmer nach § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,
 - b) in denen der Beschäftigte nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein Kind selbst betreut und erzieht oder
 - c) für die der Arbeitnehmer eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verlangen kann,

- 1a. für vollständige Freistellungen von der Arbeitsleistung, wenn der Arbeitnehmer nach Ausschöpfung des Anspruches gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V sein erkranktes Kind betreut und das Kind das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur Betreuung bestätigt.
 2. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit,
 - a) die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters bezieht oder
 - b) in denen der Arbeitnehmer an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt oder,
 - c) in denen der Arbeitnehmer an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der Bahn-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teilnimmt,
 3. für vertraglich vereinbarte zweckungebundene vollständige Freistellungen von der Arbeitsleistung mit einer zusammenhängenden Dauer von mindestens zwei Wochen bis zu zwölf Monaten (Sabbatical).
- (3) Bei der Freistellung vor Beginn einer Altersrente hat der Arbeitnehmer seinen Freistellungswunsch so früh wie möglich, mindestens neun Monate vor Beginn der Freistellung schriftlich anzuzeigen. Kürzer als neun Monate vor Beginn der Freistellung können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung einvernehmlich vereinbaren.
- (4) Eine Freistellung zum Zwecke einer beruflichen Qualifizierung oder zur Teilnahme an einer Gesundheitswoche/Präventionswoche ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber so früh wie möglich schriftlich zu beantragen. Dabei ist eine Antragsfrist von mindestens vier Monaten einzuhalten. Der Arbeitgeber entscheidet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags über die beantragte Freistellung und informiert den Arbeitnehmer ggf. über die Ablehnungsgründe.
- (5) Die Antragsfristen für Freistellungen nach Abs. 2 Nr. 1 richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Ist keine gesetzliche Antragsfrist geregelt, gilt Abs. 4 entsprechend.
- Eine Freistellung nach Abs. 2 Nr. 1a ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unverzüglich schriftlich zu beantragen. Die Mindestfreistellungsdauer beträgt einen Tag. Der Arbeitgeber hat im Falle einer Ablehnung des Antrags den Arbeitnehmer über die Ablehnungsgründe sofort schriftlich zu informieren.
- (6) Eine Freistellung nach Abs. 2 Nr. 3 (Sabbatical) ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dabei ist für die Mindestfreistellungsdauer eine Antragsfrist von sechs Wochen vor Beginn der beantragten Freistellung einzuhalten. Die Betriebsparteien sollen für längere Freistellungswünsche sachgerechte Antragsfristen vereinbaren. Fehlt eine entsprechende betriebliche Regelung, so verlängert sich die Antragsfrist für jeden angefangenen 4 Wochen Zeitraum der gewünschten Freistellung oberhalb der Mindestfreistellungsdauer um eine Woche. Der Arbeitgeber hat im Falle einer Ablehnung des Antrags den Arbeitnehmer über die Ablehnungsgründe zu informieren.

- (6a) Der Arbeitnehmer bzw. der Betriebsrat kann bei Ablehnung der beantragten Freistellung nach Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 eine Klärung auf Unternehmensebene herbeiführen. Ist innerhalb von vier Wochen eine Klärung auf Unternehmensebene nicht möglich, kann die zuständige Clearingstelle gemäß RKBV „Beruf, Familie und Biografie“ mit der Bitte um Prüfung der Ablehnung angerufen werden.
- (7) Der Berechnung der zeitlichen Dauer des jeweiligen Freistellungsanspruchs wird die Höhe des Urlaubsentgelts des 6. Kalendermonats vor Beginn der Freistellung zugrunde gelegt. Dabei kann der Arbeitnehmer wählen, ob er während der Freistellung Arbeitsentgelt in Höhe von 70 bis 100 Prozent des maßgeblichen Urlaubsentgelts erhalten und der Berechnung zugrunde gelegt bekommen möchte. Entsprechend seiner Wahl verändert sich die Dauer des Freistellungsanspruchs. Die Dauer der möglichen Freistellung wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Freistellung in Stunden} = \frac{\text{Entgeltguthaben in EUR}}{\text{jeweils maßgebliches Brutto-Urlaubsentgelt pro Stunde (bei Altersteilzeitarbeit ohne Aufstockungszahlungen) x Höhe des gewählten Prozentsatzes nach Satz 2.}}$$

Abweichend hiervon bestimmt sich für Arbeitnehmer, für die ein Wahlrecht nach § 29 Abs. 2 BasisTV i.V.m. § 29 Abs. 5 BasisTV über die Auszahlung des Jahrestabellenentgelts besteht, das maßgebliche Urlaubsentgelt unabhängig vom persönlich gewählten Auszahlungsmodell nach dem Auszahlungsmodell, welches auch für die Einbringung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 4 Abs. 1a maßgeblich ist.

Der Arbeitnehmer ist an die Dauer der vereinbarten Freistellung und die Höhe des gewählten prozentualen Entgelts nach Satz 2 gebunden. Ein Abweichen davon ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

In den Fällen der teilweisen Freistellung im Zusammenhang mit der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit muss während der Freistellung insgesamt ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 bis 100 Prozent des maßgeblichen Urlaubsentgelts vor Verringerung der Arbeitszeit fällig werden.

- (8) Kollektive, durch Betriebsvereinbarung geregelte Arbeitszeitveränderungen bleiben für die Ermittlung der Höhe des Urlaubsentgelts bei Beginn der Freistellungsphase unberücksichtigt.
- (9) Soweit Regelungen über Altersteilzeitarbeit die Nutzung von Wertguthaben vorsehen, ist bei Eintritt des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit grundsätzlich dessen aktuelles persönliches im Wertguthaben enthaltene Entgeltguthaben entsprechend Abs. 7 in Zeit umzurechnen.
- (10) Andere tarifvertragliche Zeitkonten des Arbeitnehmers werden vor Beginn der Freistellungsphase entsprechend der jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen angepasst oder abgewickelt und geschlossen.
- (11) Während des vereinbarten Freistellungszeitraums bleiben alle anderen Abwesenheits- und Ausfallgründe (z. B. Krankheit, Kur) unberücksichtigt.
- (12) Während der Freistellung aus dem Langzeitkonto bleibt im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Anspruch auf Erholungsurlaub bestehen.

- (13) Bei vollständiger Freistellung vor Beginn einer Altersrente nach Abs. 3 ist im Kalenderjahr des Beginns der Freistellung der Erholungsurlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr vor Beginn der Freistellung aus dem Langzeitkonto abzuwickeln. Der Anspruch auf Erholungsurlaub für folgende Kalenderjahre ist bei der Berechnung des Freistellungszeitraums mit zu berücksichtigen und wird jeweils am Anfang eines Kalenderjahres vollständig gewährt.

§ 6

Entgelt während der Freistellung

- (1) Die Auszahlung der Entgeltguthaben aus Wertguthaben erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 durch den Arbeitgeber. Der Wertguthabenfonds erstattet dem Arbeitgeber die an den Arbeitnehmer und an den Sozialversicherungsträger ausgezahlten Beträge.
- (2) Die Fälligkeit und Auszahlung des Entgelts bestimmt sich nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen zur Entgeltzahlung.
- (3) Bei Freistellungen erhält der Arbeitnehmer abweichend von den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen für jeden Kalendertag Montag bis Freitag der in den Freistellungszeitraum fällt, für seinen auf diese Tage entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeitwert Entgelt in der von ihm nach § 5 Abs. 7 Satz 2 bestimmten Höhe.
- (4) Während einer Freistellung bleibt abweichend von Abs. 3 ein tarifvertraglicher Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgelds bzw. entsprechender tarifvertraglich geregelter Leistungen grundsätzlich unberührt. Hat der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 7 Satz 2 einen Prozentsatz von unter 100 Prozent bestimmt, findet für volle Kalendermonate der Freistellung eine entsprechende Anpassung des Anspruchs statt.
- (5) Abweichend von Abs. 4 gilt für Arbeitnehmer, für die ein Wahlrecht nach § 29 Abs. 2 BasisTV i.V.m. § 29 Abs. 5 BasisTV über die Auszahlung des Jahrestabellenentgelts besteht, folgendes:
- Abweichend vom persönlichen Wahlmodell besteht für volle Kalendermonate der Freistellung ein anteiliger Anspruch auf Zahlung des Bestandteils der jährlichen Zuwendung oder des Urlaubsgelds nach dem gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 4 Abs. 1a maßgeblichen Auszahlungsmodell. Hat der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 7 Satz 2 einen Prozentsatz von unter 100 Prozent bestimmt, findet eine entsprechende Anpassung des Anspruchs statt.
- (6) Ein Entgeltguthaben, welches nicht ausreicht, um einen Kalendertag mit Entgelt zu vergüten, wird entsprechend § 7 Abs. 2 am Ende der Freistellungsphase vom Wertguthabenfonds über den Arbeitgeber ausgezahlt.
- (7) Der Wertguthabenfonds ist verpflichtet, dem Arbeitgeber das an den Arbeitnehmer ausbezahlte Entgelt nach § 5 Abs. 7 unverzüglich nach Anforderung jeweils monatlich zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat dem Wertguthabenfonds die Auszahlung an den Arbeitnehmer vorab nachzuweisen.
- (8) Bei Eintritt des Störfalls nimmt der Wertguthabenfonds das Wertguthaben des Arbeitnehmers vollständig aus der Kapitalanlage und stellt es für den Abruf durch den Arbeitgeber nach Abs. 7 bereit. Wird der Wertguthabenfonds erst nach Eintritt des Störfalls vom Arbeitgeber über den Störfall informiert, erfolgt die Bereitstellung mit dem Zeitpunkt der Meldung an den Wertguthabenfonds.

§ 7
Übertragung von Wertguthaben

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis mit einem in der Anlage aufgeführten Unternehmen und wird im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, wird das Langzeitkonto des Arbeitnehmers sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf das andere Unternehmen übertragen und das Wertguthaben beim Wertguthabenfonds weitergeführt.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann das im Wertguthaben enthaltene Entgeltguthaben nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 6 Monaten auf einen Arbeitgeber übertragen werden, der nicht in der Anlage aufgeführt ist und das Langzeitkonto des Arbeitnehmers weiterführt. Bei Weiterführung des Langzeitkontos wird das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers sowie die nach den gesetzlichen Regelungen darauf anfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, dem neuen Arbeitgeber entsprechend der Regelungen dieses Tarifvertrags zur Finanzierung einer eventuellen Freistellung zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2009 die Möglichkeit, das im Wertguthaben enthaltene Entgeltguthaben, das nicht mehr vereinbarungsgemäß verwendet werden kann, sowie die nach den gesetzlichen Regelungen darauf anfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen, sofern dafür die Voraussetzungen des § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV vorliegen.
- (4) Ist die Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber innerhalb von 6 Monaten nicht möglich, wird das in das Wertguthaben eingebrachte Entgeltguthaben vom Wertguthabenfonds über den Arbeitgeber entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetze sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt.
- (5) Verstirbt der Arbeitnehmer, wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Entgeltguthaben vom Wertguthabenfonds entsprechend Abs. 4 an denjenigen ausbezahlt, der sich auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen als Erbberechtigter legitimieren kann. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Wertguthabenfonds durch Zahlung an einen von ihnen von der Schuld befreit.
- (6) Dem Wertguthabenfonds sind alle Umstände des Arbeitgeberwechsels unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf das dem Wertguthaben zugeführte Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers entfällt, zu ermitteln und ihn zeitgleich mit der Gutschrift des Arbeitsentgelts auf dem Langzeitkonto an den Wertguthabenfonds abzuführen. Dabei ist der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung auf Basis des aktuellen und zu § 241 SGB V veröffentlichten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln. Der Wertguthabenfonds verwaltet die eingehenden Beiträge in einem gesonderten Abrechnungsverband „Arbeitgeberanteile“. Dieser Abrechnungsverband dient ausschließlich der Finanzierung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet jährlich zum Bilanzstichtag dem Wertguthabenfonds die notwendige Deckung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 7 d SGB IV nach bilanziellen Grundsätzen nachzuweisen. Der Verpflichtungsumfang des Arbeitgebers ermittelt sich zum Bilanzstichtag aus den Arbeitgeberanteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Abs. 1. Haben die Zahlungen des Arbeitgebers nicht zu einer vollständigen Deckung geführt (Unterdeckung), trifft der Arbeitgeber in Höhe der Unterdeckung eine bilanzielle Vorsorge. Die Deckungslücke wird innerhalb von 3 Monaten nach Bilanzstichtag an den Wertguthabenfonds gezahlt. Im Falle einer Überdeckung ist diese zwischen dem Arbeitgeber und Wertguthabenfonds bis einschließlich zum nächst folgenden Bilanzstichtag auszugleichen. Die zur Ermittlung der Verpflichtung nach Satz 2 erforderlichen Daten des Wertguthabenfonds, hat dieser dem Arbeitgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, die Verpflichtung zur Zahlung bzw. Rückzahlung von Arbeitgeberanteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen bis zur abschließenden Klärung der tatsächlichen Rechtslage auszusetzen.

- (3) Der Wertguthabenfonds ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den bei der Auszahlung des Wertguthabens anfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus den vom Arbeitgeber aufbrachten Beiträgen zu erstatten. Der Arbeitgeber teilt dem Wertguthabenfonds die Höhe des Arbeitgeberanteils mit. Für die Auszahlung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

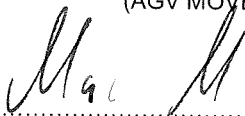
§ 9

Schlussbestimmungen, Gültigkeit und Dauer

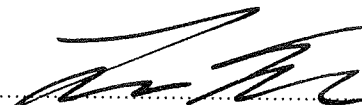
- (1) Sofern während der Laufzeit gesetzliche Änderungen eintreten, die auf Regelungen dieses Tarifvertrages Einfluss nehmen können, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Tarifvertrages auf.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (Lzk-TV) vom 14. Dezember 2018.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch nur zulässig im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten aller Tarifverträge, die eine Leistungsabwicklung von Langzeitkonten mit Wertguthaben beinhalten.
- (4) Der Arbeitgeber bleibt auch nach Beendigung des Tarifvertrages verpflichtet, bestehende Langzeitkonten weiter zu führen. Der Wertguthabenfonds ist nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche aus Wertguthaben abzuwickeln.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 Lzk-TV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Bahnbau Gruppe GmbH
	DB Gastronomie GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Zeitarbeit GmbH
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Fahrwegdienste GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Kommunikationstechnik GmbH
	DB Services GmbH
	DB Sicherheit GmbH
	DB Systel GmbH
	DB Engineering & Consulting GmbH
	DB Station&Service AG
Verkehr und Transport	
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) - Bereich Schiene inkl. Schienenfahrzeugwerkstatt -
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
	Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS)
	Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS)
	Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
	Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
	BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
	BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
	BVR Busverkehr Rheinland GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) (Geschäftsfeld Bus und Querschnittaufgaben der Geschäftsleitung Ulm)

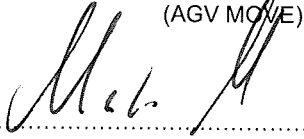
Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 Lzk-TV
Verkehr und Transport	Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)
	NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
	ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
	Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
	SBG SüdbadenBus GmbH
	Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
	WB Westfalen Bus GmbH
	Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)
	DB Vertrieb GmbH
	DB Dialog GmbH
	DB Cargo AG

Anlage zum Lzk-TV vom 17. September 2020

Die dem Lzk-TV angefügte Anlage „Unternehmen gemäß § 1 Lzk-TV“ ist als Tarifregelung Bestandteil des Lzk-TV.

Berlin, Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand